

Kontrollmaßnahmen verurteilt sind, eine echte Vorbeugungsmaßnahme dar. Die Kontrolle, in Verbindung mit einer Durchsuchung, sollte deshalb konsequent genutzt werden (vgl. dazu auch Abschnitt 1.3.).

Abschließend sei darauf verwiesen, daß das Suchen nach Beweismaterial nicht schematisch, voreingenommen und nur auf eine Alternative beschränkt erfolgen darf. Vielmehr müssen alle Beweise und Informationen zur Prüfung und Beweisführung im Komplex verstanden werden.

4.5. Schußwaffendelikte

Obwohl in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung Straftaten unter Anwendung von Schußwaffen bzw. der unbefugte Waffenbesitz im Verhältnis zur Kriminalität insgesamt kaum ins Gewicht fallen, gehört die konsequente Aufdeckung, Aufklärung und Verhütung derartiger Straftaten zur ständigen Aufgabenstellung.

Die Notwendigkeit, bei jeder Durchsuchung auch auf Hinweise zu achten, die auf unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitz hindeuten, ergibt sich vor allem daraus,

- daß noch immer Waffen und Munition aus der Zeit des faschistischen Krieges vorhanden sind;
- daß aufgrund der günstigen Reisebedingungen Mittel und Wege gesucht werden, um Waffen und Munition aus imperialistischen Staaten illegal einzuführen und
- nicht zuletzt aus der Gefährlichkeit des unbefugten Waffenbesitzes.

Hinsichtlich der Aufdeckung und Verhütung des unbefugten Schußwaffenbesitzes kommt es vor allem auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsorgan sowie entsprechenden staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben an, da ein Großteil vorhandener Waffen bei Abrißarbeiten gefunden wird. Durch gute vorbeugende Arbeit muß also garantiert werden, daß z. B. aufgefundene Waffen nicht in unbefugte Hände geraten. Häufigste Ausgangssituationen für kriminalistische Untersuchungen sind

- Mitteilungen von Kindern über Waffenfunde;
- Informationen durch mit Reparaturen und Abrißarbeiten Beauftragte (vor allem Dachdecker);
- Informationen anderer Bürger über Funde bzw. unbefugten Besitz von Schußwaffen;
- Ermittlungen und Durchsuchungen vom Untersuchungsorgan zu anderen Straftaten.

Entsprechend der jeweiligen Ausgangssituation sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Das heißt, daß nicht in jedem Falle Durchsuchungen erforderlich sind; wenn z. B. bei Abrißarbeiten